



Leistungsbeschreibung Ausschreibung VT/2014/045

„Durchführbarkeit und Mehrwert eines europäischen Systems zur Unterstützung von Arbeitslosen“

Inhaltsverzeichnis

Technischer Teil	3
1. Bezeichnung des Auftrags.....	3
2. Hintergrund	3
3. Auftragsgegenstand.....	5
4. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen .	6
4.1 <i>Aufgabe 1 – Untersuchung verschiedener möglicher Optionen für den Umfang und die Ausgestaltung des Systems</i>	6
4.2 <i>Aufgabe 2 – Studie zur Durchführbarkeit des Systems</i>	10
4.3 <i>Aufgabe 3 – Bewertung des europäischen Mehrwerts des Systems</i>	10
4.4 <i>Aufgabe 4 – Konsultation der Sachverständigen der einschlägigen Spezialistennetzwerke zu den Zwischenergebnissen</i>	13
4.5 <i>Aufgabe 5 – Organisation einer Konferenz auf hochrangiger Ebene</i>	13
5. Zeitplan und Berichterstattung	13
5.1 <i>Zeitplan</i>	14
5.2 <i>Berichterstattung</i>	15
6. Preis	16
6.1 <i>Geltendes Protokoll und Steuern</i>	16
6.2 <i>Details zu Preisen</i>	16
6.3 <i>Präsentation des Preisangebots.....</i>	17
7. Zahlungsbedingungen und Vertrag	18
Verwaltungsteil	18
8. Teilnahme	18
8.1 <i>Teilnahme an der Ausschreibung</i>	18
8.2 <i>Vertragsbedingungen</i>	19
8.3 <i>Vergabe von Unteraufträgen.....</i>	19
9. Gemeinsame Angebote	19
10. Ausschlusskriterien und Nachweise	20
11. Auswahlkriterien.....	21
11.1 <i>Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit</i>	21
11.2 <i>Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit.....</i>	22
12. Zuschlagskriterien	23
13. Inhalt und Präsentation der Angebote	25
13.1 <i>Inhalt der Angebote</i>	25
13.2 <i>Präsentation der Angebote</i>	27

Technischer Teil

1. Bezeichnung des Auftrags

„Durchführbarkeit und Mehrwert eines europäischen Systems zur Unterstützung von Arbeitslosen“

2. Hintergrund

Eine Vorinformation wurde am 19. April 2014 veröffentlicht:
<http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:134414-2014:TEXT:DE:HTML>.

(i) Die Finanzierung dieses Auftrags betreffender Kontext

Der Auftrag wird über die Haushaltslinie 04 03 77 15 des EU-Haushalts, „Pilotprojekt – Durchführbarkeit und Mehrwert eines europäischen Systems zur Unterstützung von Arbeitslosen“, finanziert.

(ii) Allgemeiner politischer Hintergrund

Die Teilnahme an einer Währungsunion unterdrückt standardmäßige einzelstaatliche wirtschaftliche Stabilisierungskanäle, die mit Wechselkursen oder Zinssätzen verknüpft sind. Automatische einzelstaatliche (finanzpolitische) Stabilisatoren sollten im Prinzip innerhalb der bestehenden Verträge größtenteils ungehindert funktionieren. Die Volatilität der Finanzmärkte kann jedoch die Emission von Schuldtiteln oder die Refinanzierung von Schulden selbst für zahlungsfähige Schuldner erschweren, und die Anforderungen für das Erreichen der Ziele bezüglich der Defizite (und Schulden) der öffentlichen Haushalte können den Stabilisierungsmechanismen weitere Zwänge auferlegen, insbesondere während einer starken und lang anhaltenden Konjunkturschwäche.

Auf europäischer Ebene ist die automatische finanzwirtschaftliche Stabilisierung nur schwach ausgeprägt. Und während zwar erwartet wird, dass die Bankenunion durch besser funktionierende und weniger stark fragmentierte Kapitalmärkte mit wirksameren Mechanismen der Krisenlösung dazu beitragen wird, flächendeckende Rezessionen nicht nur *ex post*, sondern auch *ex ante* zu verhindern, ist weiterhin unklar, in welchem Ausmaß die Kapitalmärkte zu einer makroökonomischen Stabilisierung beitragen könnten.

Im Jahr 2012 wurde in der Mitteilung der Kommission „Ein Konzept für eine vertiefte und echte Wirtschafts- und Währungsunion“ (WWU)¹ ausgeführt, dass es langfristig eine WWU-weite Fiskalkapazität geben sollte, die vor allem als supranationaler automatischer Stabilisator fungiert, welcher die Stabilisierung der WWU-Volkswirtschaften insbesondere bei asymmetrischen Schocks verbessert. Im Jahr 2012 wurde des Weiteren der so genannte Vier-Präsidenten-Bericht „Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion“ vorgelegt, in dem ein Zeitrahmen und ein mehrstufiger Prozess zur Vollendung der Wirtschafts- und

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52012DC0777>.

Währungsunion einschließlich einer gemeinsamen Fiskalkapazität mit einer Funktion zur Abfederung von Schocks vorgesehen wurden.²

Im Jahr 2013 wurde in der Mitteilung über die soziale Dimension der WWU³ erneut bestätigt, dass es langfristig „möglich sein sollte, einen eigenständigen Haushalt für den Euroraum zu schaffen, der dem Euroraum eine Fiskalkapazität verleiht, die Schocks in den Mitgliedstaaten auffängt“. In dieser Mitteilung wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass automatische supranationale EU-Stabilisatoren als langfristiges Projekt betrachtet werden müssen, insbesondere hinsichtlich der institutionellen Fragen im Zusammenhang mit etwaigen Änderungen des Vertrags. Somit wurden zwar verschiedene Optionen versuchsweise erörtert, konkrete offizielle Vorschläge für die Umsetzung einer Fiskalkapazität wurden jedoch nicht unterbreitet.

Diskussionen in akademischen Kreisen haben Vorschläge hervorgebracht, die in der Regel ein mitgliedstaatenübergreifendes Transfersystem und eine Zentralisierung einiger antizyklischer öffentlicher Ausgaben auf Euroraum- oder EU-Ebene vorsehen, wie beispielsweise ein System zur Unterstützung von Arbeitslosen (UBS, Unemployment Benefit Scheme). Es sind jedoch weitere Analysen erforderlich, um die verschiedenen Optionen für eine solche Fiskalkapazität detailliert bewerten zu können.

Seitens der betroffenen Kreise besteht ein starkes Interesse an diesem Thema, wie sich an den folgenden, in jüngster Zeit durchgeführten Schritten zur Analyse der wirtschaftlichen/sozialen und rechtlichen Fragestellungen in Zusammenhang mit automatischen finanzpolitischen Stabilisatoren auf europäischer Ebene erkennen lässt:

- Eine Arbeitsgruppe der Kommission veröffentlichte im Oktober 2013 ein Papier über automatische supranationale Stabilisatoren.⁴
- Die Bertelsmann Stiftung organisierte (in Zusammenarbeit mit der GD EMPL der Kommission⁵) im Oktober 2013⁶ und im Juni 2014⁷ zwei Konferenzen zu demselben Thema. Auf diesen Konferenzen wurden Bereiche für die weitere Analyse identifiziert und der Analyseschwerpunkt konnte auf drei wesentliche Arten von Mechanismen gelegt werden: Transfers zwischen Mitgliedstaaten (die evtl. für Aufwendungen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit zweckgebunden werden könnten), Rückversicherung (der einzelstaatlichen Systeme zur Unterstützung von Arbeitslosen) und ein supranationales System zur Unterstützung von Arbeitslosen (WWU-UBS). Es wurden verschiedene Simulationen präsentiert, mit denen vor allem Systeme geschaffen werden sollen, die die Entstehung von Nettodauertransfers verhindern können. Hinsichtlich der Umsetzung und der Auswirkung einer WWU-Fiskalkapazität, ihrer Verknüpfung mit Strukturreformen sowie möglichen Durchführungsproblemen im Zusammenhang mit so genannten vertraglichen Vereinbarungen (welche vor allem Probleme der nationalen Eigenverantwortung und anreizbasierte Ansätze vs. sanktionsbasierte Ansätze betreffen) wurden verschiedene Sichtweisen aufgezeigt.

² Bericht des Präsidenten des Europäischen Rates in enger Zusammenarbeit mit den Präsidenten der Kommission, der Euro-Gruppe und der Europäischen Zentralbank, „Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion“, 5. Dezember 2012.

³ http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/president/news/archives/2013/10/pdf/20131002_1-emu_en.pdf.

⁴ Siehe <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=10964&langId=en>.

⁵ Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration.

⁶ Siehe <http://bit.ly/GTMCrH>.

⁷ Siehe

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=88&eventsId=992&furtherEvents=yes>.

- Das Europäische Parlament hat zwei volkswirtschaftliche Studien (zu Rückversicherungs- und zu WWU-UBS-Optionen⁸) zur Verfügung gestellt und eine Studie zu den rechtlichen Optionen für eine zusätzliche WWU-Fiskalkapazität⁹ veröffentlicht.
- Auf einer informellen Sitzung des EPSCO (Rat für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) im Juli 2014 stand dieses Thema im Mittelpunkt.

3. Auftragsgegenstand

Ziel dieses Auftrags ist die Bewertung der Durchführbarkeit und des Mehrwerts einer Einführung eines europäischen Systems zur Unterstützung von Arbeitslosen. Angesichts der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Finanz- und Staatsschuldenkrise im Euroraum wurden mehrere Vorschläge für derartige Systeme unterbreitet (wenngleich es auch bereits zuvor Vorschläge gab)¹⁰. Die meisten dieser Vorschläge schenken jedoch der praktischen Durchführbarkeit eines solchen Systems wenig Aufmerksamkeit. Sie gaben vielmehr nur einen teilweisen Einblick in den möglichen Mehrwert des Systems. Mit dem vorliegenden Auftrag soll eine umfassende, konsistente Analyse der Durchführbarkeit und des Mehrwerts solcher Systeme ermöglicht werden.

Ein europäisches System zur Unterstützung von Arbeitslosen wäre eine spezifische Form eines automatischen supranationalen Stabilisators, der mit seinem Fokus auf den Arbeitsmarkt und seiner Verbindung zu zyklischen Entwicklungen ein vielversprechendes Werkzeug hinsichtlich der makroökonomischen Stabilisierung und der sozialpolitischen Ergebnisse darstellen könnte. Gleichzeitig gab die Idee auch Anlass zu gewissen Bedenken, u. a. im Zusammenhang mit der finanzpolitischen Eigenverantwortung, dem individuellen und nationalen moralischen Risiko, der Abgrenzung der Befugnisse auf europäischer und nationaler Ebene und den Durchführungsmodalitäten.

Als transnationaler finanzpolitischer Stabilisator, der die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Auswirkungen asymmetrischer Schocks abfedern soll, muss das betreffende System so konzipiert sein, dass es vorrangig auf zyklische Entwicklungen (und kurzfristige Arbeitslosigkeit) und weniger auf strukturelle Trends reagiert. Der antizyklische Schwerpunkt des Systems sollte auch dazu beitragen, Dauertransfers von oder zu bestimmten Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Die Studie soll die Durchführbarkeit eines Systems zur Unterstützung von Arbeitslosen auf europäischer Ebene analysieren, und zwar auch hinsichtlich der Vereinbarkeit mit einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Hierzu müssen in der Studie zunächst die relevantesten möglichen Optionen für ein solches System ausgearbeitet werden. Zu mehreren Dimensionen eines solchen Systems müssten faktisch Gestaltungsentscheidungen getroffen werden. In der Studie sollte ein Basissystem mit einer gezielten Auswahl für die einzelnen Dimensionen entwickelt und der bzw. die

⁸ Siehe die Dokumente zur Sitzung des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten am 12. und 13. Februar 2014:

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/organes/empl/empl_20140212_1500.htm.

⁹ Repasi, R. (2013), „Legal options for an additional EMU fiscal capacity“ (Rechtliche Optionen für eine zusätzliche WWU-Fiskalkapazität), Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union, Direktion C – Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten, 2013.

¹⁰ Siehe auch das Literaturverzeichnis im Anhang und im Dokument <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=10964&langId=en>.

beste(n) alternative(n) Wert(e) („Variante“ bzw. „Varianten“) für jede Dimension vorgeschlagen werden.

In einem nächsten Schritt muss der Mehrwert des supranationalen Systems hinsichtlich der Stabilisierung und der sozialpolitischen Ergebnisse für das Basissystem und seine Varianten analysiert werden. Eine solche Analyse muss mit der Gesamtheit der Daten (Makrosimulation) sowie mit individuellen Daten (Mikrosimulation) durchgeführt werden. Der Mehrwert sollte im Vergleich zu der als Bezugswert dienenden Situation ohne Änderung der Strategie bewertet werden. Eine Erörterung, was hier konkret unter der Formulierung „ohne Änderung der Strategie“ verstanden wird, ist essenziell angesichts der jüngsten Veränderungen bei der wirtschaftspolitischen Steuerung, die noch keine Früchte tragen (wie beispielsweise die Bankenunion).

Entwürfe der Ergebnisse der Studie müssen den verschiedenen einschlägigen Netzwerken von Spezialisten (in den Mitgliedstaaten sowie unabhängige Spezialisten) präsentiert und (in zwei Phasen des Projekts) mit ihnen erörtert werden, und die Maßnahme ist mit einer hochrangigen Konferenz abzuschließen.

4. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

Der Auftrag umfasst fünf miteinander verbundene Aufgaben mit spezifischen Fristen und erforderlichen Berichten (siehe auch Punkt 5, „Zeitplan und Berichterstattung“).

4.1 Aufgabe 1 – Untersuchung verschiedener möglicher Optionen für den Umfang und die Ausgestaltung des Systems

Aufgabe 1 sollte mit einer Auswertung der Literatur zu den bestehenden Gegebenheiten in Föderationen innerhalb und außerhalb¹¹ der EU beginnen, die die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure, die Auswirkungen auf die Stabilisierung, die Umverteilung und die Aktivierung sowie die Art und Weise beschreibt, wie andere Systeme mit Problemen wie moralischen Risiken und Dauertransfers umgehen.

Im nächsten Schritt sind die bestehenden Vorschläge für ein supranationales System zur Unterstützung von Arbeitslosen zu prüfen; hierbei sollte der Schwerpunkt auf den für die EU oder den Euroraum unterbreiteten Vorschlägen liegen. Die Prüfung sollte sich auf die Ergebnisse für die folgenden Variablen (und auf deren Erörterung) konzentrieren: erzielte makroökonomische Stabilisierung, innerhalb der Mitgliedstaaten erzielte Einkommensumverteilung und Dauer der Transfers zwischen Mitgliedstaaten. Die Auswertung der Literatur sollte bestehende Studien zu „echten“ und „äquivalenten“ Systemen (siehe unten) mit einschließen.

Um verschiedene mögliche Optionen für den Umfang und den Inhalt des Systems zu untersuchen, muss der Auftragnehmer im Anschluss 18 verschiedene Formen des Systems untersuchen. Diese lassen sich in zwei Gruppen unterteilen: Bei der ersten Gruppe handelt es sich um „äquivalente“, d. h. mit der Arbeitslosigkeit in Beziehung stehende Systeme (die über den Auslösefaktor und über die Zweckbestimmung von Auszahlungen verknüpft sind), die Beiträge von Mitgliedstaaten erhalten und Zahlungen an

¹¹ Hierzu gehören beispielsweise die USA, Kanada, Australien und die Schweiz.

Mitgliedstaaten leisten, während es sich bei der zweiten Gruppe um „echte“ supranationale UBS handelt (bei denen das System Beiträge von Bürgern erhält und Zahlungen an Bürger leistet).

In Tabelle 1 handelt es sich bei den ersten vier Spalten um „äquivalente Systeme“, während die Spalte ganz rechts das „echte“ supranationale UBS enthält, das in Tabelle 2 detaillierter aufgeführt wird und dessen Dimensionen in Tabelle 3 erläutert werden.

„**Äquivalente Systeme**“ sind Transfersysteme, von denen die nationalen UBS grundsätzlich unberührt bleiben. Diese Definition kann jedoch gelockert werden, siehe hierzu die nachstehenden Ausführungen zu den „Mindestanforderungen“. Da es sich hierbei um keine supranationalen UBS handelt, sind Themen wie Dauer, Ersatzquote, Anspruchsberechtigung und zyklische Variabilität hier im Allgemeinen nicht unmittelbar relevant.

Zu den Dimensionen des Systems gehört die „**Erfahrenstarifizierung**“, bei der sich die Beiträge der Mitgliedstaaten zum supranationalen System unterscheiden und mit der Vorgeschichte von (kurzfristiger) Arbeitslosigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat einhergehen (mit gewissen Regeln für die Aktualisierung). Dies ist eine Ex-ante-Differenzierung der Mitgliedstaaten.

Ein **Anrechnungssystem** („Claw-Back“) ist ein System, bei dem die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zum supranationalen System unterschiedlich hoch sind und an den Saldo (der Beiträge und Auszahlungen) des einzelnen Mitgliedstaats beim supranationalen System angepasst werden (mit gewissen Regeln für die Aktualisierung). Dies ist ein Ex-post-Mechanismus, der zu lange Transfers vom System an einen bestimmten Mitgliedstaat verhindern soll.

Tabelle 1: „Äquivalente“ vs. „echte“ UBS-Formen

Form Nr.	Äquivalente Systeme				Echte UBS
	1	2	3	4	5-18
Bezeichnung	stürm.Tag	Regentag mit Schulden	Regentag ohne Schulden	Rückversicherg. nationaler UBS	EU UBS
Auslösefaktor?	J, mit S.A.	J, mit S.A.	J, mit S.A.	J, mit S.A.	N. R.
Dauer	N. R.	N. R.	N. R.	N. R.	S.A.
Ersatzquote	N. R.	N. R.	N. R.	N. R.	S.A.
Anspruchsberecht.	N. R.	N. R.	N. R.	N. R.	S.A.
Zykl. Variabilität der obigen 3?	N. R.	N. R.	N. R.	N. R.	S.A.
Erfahrenstarifizierg.?	N	J	J	J	S.A.
Anrechnung?	J	J	J	N	S.A.
Mögl. Emission von Schuldtiteln?	J	J	N	N	S.A.
N. R.:	Nicht relevant		S.A.:	Sensitivitätsanalyse: Basiswert und einige Varianten	

Für die „äquivalenten Systeme“ muss der Auftragnehmer die Auslösemechanismen untersuchen und eine Vergleichsbasis sowie eine oder mehrere Varianten für diesen Auslösemechanismus vorschlagen, der mit der Entwicklung der Arbeitslosigkeit verknüpft ist. Die Zweckbestimmung von Auszahlungen muss ebenfalls erörtert werden.

Die Unterschiede zwischen **Fonds** für „**stürmische Tage**“ und solchen für „**Regentage**“ hängen mit der Größe des Auslösefaktors zusammen, d. h. einem (sehr) hohen Auslösefaktor für erstere und einem (sehr) niedrigen für letztere.

Die **Rückversicherung** nationaler UBS wäre ein System, bei dem die Mitgliedstaaten einen bestimmten Beitrag (mit Erfahrenstarifizierung) in ein supranationales Rückversicherungssystem einzahlen, das im Falle eines beträchtlichen Schocks Auszahlungen an den Mitgliedstaat leisten würde. Folglich wird der Auslösefaktor wohl eher hoch sein. Die Äquivalenz über die Zeit zwischen allen Beiträgen und Auszahlungen sollte gewährleistet sein, damit das supranationale System keine Schuldtitel ausgeben muss und kein Anrechnungssystem erforderlich ist (was beides einem Fonds für stürmische Tage zuwiderläuft).

Jede „**echte**“ **UBS**-Form hat neun Dimensionen mit jeweils mindestens zwei Möglichkeiten (Tabelle 2). Für jede Dimension würden eine Vergleichsbasis und eine oder zwei Varianten verwendet. Der Auftragnehmer muss die Angemessenheit und die Durchführbarkeit der Vergleichsbasis- und Variantenwerte analysieren und gegebenenfalls andere Werte vorschlagen.

Indem nacheinander die einzelnen Varianten angewandt werden, ergeben sich 14 Formen für das „echte“ UBS (Tabelle 2). Der Auftragnehmer muss des Weiteren untersuchen, ob diese Formen auch in einer Mikrosimulation analysiert werden können.

Für das „echte“ UBS muss der Auftragnehmer außerdem:

- a) die Definition des Referenzgehalts¹² analysieren (wie Brutto- oder Nettogehalt, Durchschnitt während der letzten x Monate usw.) und eine Definition vorschlagen;
- b) die Vergleichsbasis und die Varianten analysieren (und einen Vorschlag unterbreiten) für: Aufstockung (siehe unten), zyklische Variabilität (siehe unten), Erfahrenstarifizierung, Anrechnungsmöglichkeit und Möglichkeit der Emission von Schuldtiteln;
- c) die Deckung des EU-UBS im Vergleich zum nationalen UBS analysieren und dabei mit den Regeln für die Anspruchsberechtigung verknüpfen, um beispielsweise Unterschiede widerzuspiegeln, die mit der Vertragsart (wie Teilzeitarbeit, Zeitarbeit und Selbstständigkeit) einhergehen.

Einige zusätzliche Erläuterungen zu den Dimensionen eines echten UBS:

- Aufstockung vs. Basis: Als Vergleichsbasis dient eine supranationale Basiszahlung, die x % des Referenzgehalts entspricht und die der Mitgliedstaat durch eine zusätzliche nationale Zahlungsleistung weiter aufstocken kann. Die Variante besteht in einer aufgestockten supranationalen Zahlungsleistung, durch die gewährleistet ist, dass jeder anspruchsberechtigte Arbeitslose x % des Referenzgehalts erhält. Nur wenn die nationale Zahlung weniger großzügig ist, wird sie durch die supranationale Leistung aufgestockt.

Der Auftragnehmer muss analysieren, welche der Auswirkungen der Aufstockungsoption sich von der Basisoption unterscheiden (einschließlich des

¹² Die Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit ist das Referenzgehalt multipliziert mit der Ersatzquote.

makroökonomischen Stabilisierungseffekts, der politischen Akzeptanz, der gewählten Ersatzquote und der Auswirkungen auf die nationalen Systeme).

- Zyklische Variabilität: Die Werte für eine oder mehrere Dimensionsänderungen während eines (vordefinierten) „starken Abschwungs“. Ein Beispiel hierfür wäre eine längere Dauer, wie im Falle der „erweiterten Anspruchszeiten“ in den USA.

Tabelle 2: Übersicht über die „echten“ UBS-Formen

Form Nr.	Basis?	Dauer	EQ	AB	Deckelg.	ZV	ET	Anre.	Schuld.
5	B	B	B	B	B	B	B	B	B
6	V1	B	B	B	B	B	B	B	B
7	B	V1	B	B	B	B	B	B	B
8	B	V2	B	B	B	B	B	B	B
9	B	B	V1	B	B	B	B	B	B
10	B	B	V2	B	B	B	B	B	B
11	B	B	B	V1	B	B	B	B	B
12	B	B	B	V2	B	B	B	B	B
13	B	B	B	B	V1	B	B	B	B
14	B	B	B	B	V2	B	B	B	B
15	B	B	B	B	B	V1	B	B	B
16	B	B	B	B	B	B	V1	B	B
17	B	B	B	B	B	B	B	V1	B
18	B	B	B	B	B	B	B	B	V1

Tabelle 3: „Echte“ UBS-Formen: Definitionen und Vorauswahl von Dimensionen

	B (Bezug)	V1 (Variante 1)	V2 (Variante 2)	Erläuterung
Basis?	Basis-UB	Aufstockg.	N. A.	Basis-EU-UBS oder Aufstockung der nat. Unterstützg.?
Dauer	3-12	0-12	3-6	Auszahlungszeitraum d. supranat. Systems (in Monaten)
EQ	50 %	35 %	60 %	Ersatzquote als % des Bezugsgehalts
AB	3 von 12 M	3 von 6 M	12 von 24 M	Anzahl Beschäftigungsmonate in den letzten n Monaten
Deckelg.	150 %	100 %	50 %	Deckelg. der EU-UB als % des nat. Durchschn.gehalts
ZV	N	J	N. A.	Zykl. Variabilität, d. h. Parameter differ. bei Abschwung
ET	J	N	N. A.	Erfahrenstarifizierung
Anrechng.	J	N	N. A.	Automatische Ex-post-Eliminierung von Nettotransfers
Schulden	J	N	N. A.	Mögliche Emission von Schuldtiteln für supranat. System

Äquivalente und echte Systeme können mit einigen **Mindestanforderungen** für nationale UBS und Aktivierungsstrategien verknüpft sein. Der Auftragnehmer muss die Möglichkeiten und die Angemessenheit¹³ derartiger Mindestanforderungen analysieren (beispielsweise bezüglich der Anspruchsberechtigungen für Arbeitslosenleistungen wie Beitragsbedingungen und Erdienungszeitraum, u. U. einschließlich der Berücksichtigung von Teilzeit, Zeitarbeit und/oder Selbstständigkeit). Der Auftragnehmer sollte die Auswirkungen der vielversprechendsten Mindestanforderungen mit Hilfe von Fallstudien/Sensitivitätsanalysen für bestimmte Mitgliedstaaten untersuchen (und derartige Mitgliedstaaten vorschlagen, beispielsweise diejenigen mit niedrigen Deckungsraten bei der Arbeitslosenunterstützung).

¹³ Im Hinblick auf die Makrostabilisierung und die Einnahmenglättung.

4.2 Aufgabe 2 – Studie zur Durchführbarkeit des Systems

Die Durchführung von Aufgabe 2 muss auf den (nicht notwendigerweise abschließenden) Ergebnissen von Aufgabe 1 basieren und entsprechend zeitlich eingeplant werden (siehe auch Punkt 5, Zeitplan und Berichterstattung).

Der Auftragnehmer sollte für das in Aufgabe 1 identifizierte Basissystem und seine Varianten die Durchführbarkeit hinsichtlich der Vereinbarkeit mit einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten bewerten. Dabei muss er sowohl die rein rechtlichen als auch die eher operativen Aspekte erörtern. Zu beiden Aspekten sollte Aufgabe 2 mit der Vorlage eines realistischen Fahrplans abgeschlossen werden.¹⁴

Auf rechtlicher Seite muss der Auftragnehmer analysieren, in welchem Umfang die einzelnen vorgeschlagenen Systeme unter dem aktuellen Rechtsrahmen eingeführt werden könnten bzw. welche rechtlichen Änderungen hierzu erforderlich wären.

Auf operativer Seite muss der Auftragnehmer analysieren, wie die einzelnen vorgeschlagenen Systeme angesichts der spezifischen Dimensionen des europäischen Systems (und etwaiger Unterschiede zu den nationalen Systemen) in der Praxis funktionieren könnten. Um das europäische System schlank zu halten, könnte insbesondere die Verantwortung für die eigentliche Verwaltung des Systems von den nationalen Systemen übernommen werden. Das europäische System erfordert jedoch unter Umständen zusätzliche Informationen zu den Arbeitslosen, wie ihr bisheriger Erwerbsverlauf, oder Informationen zu Gruppen, die nicht vom nationalen System abgedeckt werden, was Änderungen für das nationale System nach sich ziehen würde.

4.3 Aufgabe 3 – Bewertung des europäischen Mehrwerts des Systems

Die Durchführung von Aufgabe 3 muss auf den (nicht notwendigerweise abschließenden) Ergebnissen von Aufgabe 1 (und Aufgabe 2) basieren und entsprechend zeitlich eingeplant werden (siehe auch Punkt 5, Zeitplan und Berichterstattung).

Aufgabe 3 muss mit einer umfassenden Erörterung beginnen, welches genau der Vergleichswert („Benchmark“) für die Ermittlung des durch das System generierten Mehrwerts wäre. Prinzipiell handelt es sich bei einem solchen Vergleichswert um ein Szenario „ohne Änderung der Strategie“. Angesichts der jüngsten Veränderungen bei der wirtschaftspolitischen Steuerung, die noch keine Früchte tragen (wie beispielsweise die Bankenunion), ist eine präzisere Definition des Vergleichswerts erforderlich. Zu beantworten wäre beispielsweise die Frage, ob zu erwarten ist, dass die kürzlich beschlossene Europäische Bankenunion die Stabilisierung über die Kapitalmärkte im selben Maße wie in den USA voranbringt.¹⁵ Dies umfasst auch Überlegungen, wie die

¹⁴ Der Fahrplan sollte auflisten, welche Maßnahme (von wem) in welchem Zeitraum erforderlich wäre, damit derartige Systeme umgesetzt werden könnten.

¹⁵ In einem Arbeitspapier von Asdrubali et al. (1996) wird geltend gemacht, in den USA sei die durchschnittliche Stabilisierungswirkung einer Arbeitslosenunterstützung sehr gering, während 40 % der Schockglättung von den Kapitalmärkten ausgehen würden. Einige Beobachter, beispielsweise in der OECD-Erhebung 2014 zur Wirtschaft im Euroraum, scheinen sich darauf zu verlassen, dass diese US-Schätzungen auch auf

verschiedenen Szenarios („stürmischer Tag“/„Regentag“ usw.) mit der laufenden Weiterverfolgung des WWU-Konzepts interagieren werden.

Es sollte auch erörtert werden, ob der Vergleichswert „keine automatischen supranationalen Stabilisatoren“ eine etwaige Verbesserung bei der Funktionsweise der automatischen nationalen Stabilisatoren im Kontext der gegenwärtig anwendbaren Finanzvorschriften bedeuten würde (oder nicht). Eine solche potenzielle Verbesserung bestünde in politischen Maßnahmen, die:

- die Stabilisierungswirkung der automatischen nationalen Stabilisatoren erhöhen;
- in absehbarer Zukunft mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit und innerhalb der bestehenden Grenzen des finanzpolitischen Spielraums realisiert werden könnten.

Der Hauptteil von Aufgabe 3 besteht aus einer statistischen Modellierung und Analyse, wie sich die unter Aufgabe 1 definierten Optionen verhalten würden. Der Mehrwert der Optionen muss unter zwei Gesichtspunkten bewertet werden.

Sowohl die Makro- als auch die Mikrobewertung sollte Simulationen enthalten, die einerseits historische Trends replizieren und andererseits die Auswirkung eines bestimmten theoretischen Schocks erörtern (einschließlich einer Diskussion über die Auswahl dieses spezifischen Schocks und die Einführung möglicherweise relevanter Variablen).

Der erste Ansatz ist die Makrosicht, die unter Verwendung makroökonomischer Daten und Modellierung die Stabilisierungswirkung untersucht. Diese Makrobewertung sollte vorzugsweise für den Zeitraum 1995-2013 durchgeführt werden.

Die Makrobewertung muss mit Vorschlägen beginnen, wie sich die drei folgenden Probleme lösen lassen:

- ob die durchschnittliche Stabilisierung (über die Strichprobe oder den Zyklus), die marginale Stabilisierung (bei großen Schocks) oder beides betrachtet werden soll;
- wie der Mangel an Daten zum Erwerbsverlauf (Dauer, Gehalt usw.) derjenigen Personen wettgemacht werden soll, die jetzt ohne Beschäftigung sind (einschließlich einer möglichen Verknüpfung dieser Fragestellung mit der Mikrosicht, siehe unten);
- welcher Wert für den Fiskalmultiplikator (d. h. den Wert, um den das BIP pro von dem System gezahltem Euro gesteigert wird) angesetzt werden soll und insbesondere, ob der Multiplikator als während des Zyklus stabil angesehen werden soll oder nicht.

Für die Makrobewertung sollte in einem ersten Schritt berechnet werden, was die verschiedenen Systeme hinsichtlich der makroökonomischen Stabilisierung in Prozent des BIP (und als Nettotransfer pro Mitgliedstaat) ausgemacht hätten. Dieser erste Schritt muss nicht zwangsläufig die Rückkopplungen des Systems berücksichtigen.¹⁶ In einem zweiten Schritt sollte versucht werden,

den Euroraum zutreffen. Andere Beobachter, wie Allard et al. (2013), vertreten hingegen die Ansicht, dass die Fähigkeit der Kapitalmärkte, einen Beitrag zur Stabilisierung des Konjunkturzyklus zu leisten, in Europa verglichen mit den USA gering ist. Andere, wie Beers et al. (2014), scheinen davon auszugehen, dass der aus der Bankenunion resultierende Nutzen verhalten bleiben wird.

¹⁶ Wie beispielsweise ein höherer Konsum und ein Anstieg des BIP in einem Mitgliedstaat aufgrund der verstärkten Stützung des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte durch das supranationale System (verglichen mit einem Szenario ohne dieses System).

ein makroökonomisches Modell zu verwenden, das es erlaubt, über die Berechnung aus dem ersten Schritt hinauszugehen, indem diese Rückkopplungen explizit berücksichtigt werden.

Der zweite Gesichtspunkt wäre die Mikrosicht, die Fragen der Einkommensverteilung innerhalb der Mitgliedstaaten anhand von Mikrodaten beleuchtet, die vorzugsweise auf harmonisierten europäischen Datensätzen basieren und für die Mikrosimulationsmodelle verwendet werden. Hierbei müssen Auswahlen getroffen werden, insbesondere welche(r) Messwert(e) für die Verteilungswirkung auf die Einkommen der privaten Haushalte und für den aus geografischer und historischer Sicht zu treffenden Kompromiss bei den Stichprobengrößen berücksichtigt werden sollte(n).¹⁷ Und schließlich sollten in den Mikrosimulationen auch die Nettotransfers der einzelnen Mitgliedstaaten analysiert werden.

Sowohl für die Makro- als auch für die Mikrosicht sollte der Auftragnehmer hinsichtlich der Probengrößen den Kompromiss (Größe aus geografischer Sicht vs. Zeithorizont) analysieren und einen Vorschlag unterbreiten. Während die Analyse grundsätzlich darauf ausgerichtet ist, alle EU-Mitgliedstaaten in die Analyse der erwarteten Funktionsweise des Systems einzubeziehen, sollte der Auftragnehmer einen Satz von Mitgliedstaaten vorschlagen, auf den sich die Präsentation der Ergebnisse konzentrieren würde, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass der Hauptgrund für automatische supranationale finanzpolitische Stabilisatoren mit der Dynamik der Währungsunion verknüpft ist. Dieser Satz von Mitgliedstaaten sollte den Euroraum und die Gesamtheit der EU sowie die größten Mitgliedstaaten berücksichtigen und durch einige sorgfältig ausgewählte weitere Länder (wie einige der am stärksten betroffenen bzw. stabilsten Länder des Eurogebiets) ergänzt werden.

Neben der Stabilisierungs- und Verteilungswirkung des Systems sollte auch der mögliche Mehrwert des Systems in folgenden Bereichen so weit wie möglich bewertet werden:

- a) Arbeitskräftemobilität (durch die Übertragbarkeit von Arbeitslosenunterstützung unter dem EU-System);
- b) öffentliche Finanzen (insbesondere in den am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten);
- c) Auswirkung des Systems auf das Vertrauen der Finanzmärkte und der Wirtschaftsteilnehmer in die wirtschaftliche Zukunft der WWU¹⁸.

¹⁷ Eine Ausweitung der Probe im geografischen Sinne geht häufig mit einer Verkürzung ihrer Zeitspanne einher.

¹⁸ Siehe beispielsweise: „Wenn sie wüssten, dass die Auswirkungen negativer Schocks nach unten gedeckelt wären, würden die privaten Märkte die Länder unter Stress als weniger riskant erachten, als sie es gegenwärtig tun, und wären somit eher bereit, sie durch marktbasierende Mechanismen zu unterstützen. Das Vorhandensein einer glaubwürdigen Form einer staatlichen Versicherung würde mit anderen Worten als Katalysator für die Bereitstellung einer marktseitigen Versicherung fungieren.“ (Allard et al., (2013)).

4.4 Aufgabe 4 – Konsultation der Sachverständigen der einschlägigen Spezialistennetzwerke zu den Zwischenergebnissen

Die Durchführung von Aufgabe 4 muss auf den (nicht notwendigerweise abschließenden) Ergebnissen der Aufgaben 1 bis 3 basieren und entsprechend zeitlich eingeplant werden (siehe auch Punkt 5, Zeitplan und Berichterstattung).

Die Ergebnisse der Aufgaben 1 bis 3 sollten Vertretern der Mitgliedstaaten und unabhängigen Sachverständigen der einschlägigen Spezialistennetzwerke vorgestellt und mit ihnen erörtert werden. Diese Treffen sollen als Qualitätskontrolle dienen und eine zusätzliche Überprüfung der Genauigkeit und Durchführbarkeit der gewählten Optionen durch Spezialisten ermöglichen. Mit jedem Netzwerk sollten idealerweise zwei Treffen vorgesehen werden¹⁹, siehe Punkt 5 (Zeitplan und Berichterstattung). Der Auftragnehmer muss vorschlagen, mit welchen einschlägigen Netzwerken er Treffen abzuhalten gedenkt und wie dies organisiert werden soll.

4.5 Aufgabe 5 – Organisation einer Konferenz auf hochrangiger Ebene

Der Auftragnehmer muss am Ende des Projekts eine eineinhalbtägige Konferenz auf hochrangiger Ebene organisieren, um die Ergebnisse der Studie zu kommunizieren und zu erörtern. Diese Konferenz soll einen wesentlichen Beitrag zur akademischen und politischen Debatte leisten und Überlegungen hinsichtlich einer möglichen Weiterverfolgung der Studie vorsehen.

Der Auftragnehmer muss zum Auftakt der Konferenz die wichtigsten Ergebnisse der Studie vorstellen und etwaige zusätzliche Beiträge zu den folgenden Konferenzblöcken leisten. Diese Konferenzblöcke könnten gemäß den verschiedenen Aufgaben oder anderweitig organisiert werden (der Auftragnehmer sollte hierzu einen Vorschlag unterbreiten).

Bei den zur Konferenz Eingeladenen sollte es sich hauptsächlich um nationale bzw. europäische politische Entscheidungsträger, Wissenschaftler, Sozialpartner und betroffene nationale Kreise (aus öffentlichen Arbeitsvermittlungen usw.) handeln. Die Kommission unterstützt den Auftragnehmer bei der Auswahl der Eingeladenen. Bei dieser in Brüssel abzuhaltenden Konferenz sollten ca. 200 Teilnehmer angestrebt werden und es müssen Dolmetschdienste für EN, DE, FR, ES, IT und PL organisiert werden. Unter Punkt 6.2, Details zu Preisen, finden sich ausführlichere Informationen über die vom Auftragnehmer hinsichtlich der Konferenz zu erbringenden Leistungen. Der Auftragnehmer kann alternative Konferenzformen vorschlagen, deren Kosten sich in etwa in derselben Höhe bewegen müssen.

Der Auftragnehmer muss auf der Konferenz auch 200 Kopien des Abschlussberichts bereitstellen.

5. Zeitplan und Berichterstattung

Siehe Artikel I.2 des Vertrags.

¹⁹ Einige Konsultationen können unter Umständen auf dem Schriftweg erfolgen.

Die zu erbringenden Leistungen umfassen einen Anfangsbericht, drei Zwischenberichte, einen Entwurf der abschließenden Studie und eine abschließende Studie, einschließlich einer Zusammenfassung und Anhängen. Der Entwurf und die endgültigen Versionen aller zu erbringenden Leistungen sind vom Auftragnehmer in englischer Sprache und in einer mit den Standards der Kommission kompatiblen elektronischen Version zu übermitteln (Texte in Word, Tabellen in Excel) und müssen klar und verständlich abgefasst sein.

Vom Auftragnehmer kann gefordert werden, dass er an bis zu sieben Sitzungen im Brüssel teilnimmt – sechs Sitzungen zur Erörterung der zu erbringenden Leistungen mit der Kommission sowie die Konferenz (siehe unten). Die nachstehende Tabelle der zu erbringenden Leistungen umfasst nicht die zusätzlichen Sitzungen mit den Sachverständigen unter Aufgabe 4.

5.1 Zeitplan

Vorgang/Leistungsvorgabe	Zeitplan
Auftaktsitzung	Bezugsdatum + 2 Wochen
Anfangsbericht	Bezugsdatum + 2 Monate
Anfangssitzung	Bezugsdatum + 2 ½ Monate
Erster Zwischenbericht	Bezugsdatum + 6 Monate
Erste Zwischensitzung	Bezugsdatum + 6 ½ Monate
Zweiter Zwischenbericht	Bezugsdatum + 11 Monate
Zweite Zwischensitzung	Bezugsdatum + 11 ½ Monate
Dritter Zwischenbericht	Bezugsdatum + 12 ½ Monate
Dritte Zwischensitzung	Bezugsdatum + 13 Monate
Entwurf des Abschlussberichts	Bezugsdatum + 14 ½ Monate
Sitzung zum Entwurf des Abschlussberichts	Bezugsdatum + 15 Monate
Abschlussbericht (nur Studie, ohne Konferenz)	Bezugsdatum + 15 ½ Monate
Konferenz auf hochrangiger Ebene	Bezugsdatum + 17 ½ Monate
Technischer Abschlussbericht (Studie und Konferenz)	Bezugsdatum + 18 Monate

Das in der obigen Tabelle genannte Bezugsdatum entspricht dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags.

5.2 **Berichterstattung**

Alle Berichte gelten so lange als Entwurf, bis sie von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Alle Berichte sind auf Englisch abzufassen.

Im **Anfangsbericht** wird die endgültige Forschungsmethodik für die Studie (vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission) ausführlich beschrieben. Der Bericht umfasst insbesondere Folgendes:

- a) Definitionen der wichtigsten Begriffe und Konzepte, sofern relevant;
- b) den aktualisierten analytischen Rahmen. Dieser sollte aktualisierte Vorschläge dafür enthalten, wie die unter Punkt 4 aufgeführten zu erbringenden Leistungen generiert werden sollen. Die vom Auftragnehmer durchzuführenden Aufgaben und insbesondere die unter Punkt 12, Zuschlagskriterien, aufgeführten wichtigsten Punkte werden ebenfalls Gegenstand der Auftaktsitzung sein;
- c) einen detaillierten Zeit- und Arbeitsplan für die übrigen Arbeiten. Dieser sollte einen realistischen Vorschlag (hinsichtlich der Zeitplanung und der Anzahl der Netzwerke) für die Treffen mit den Sachverständigen der einschlägigen Spezialistennetzwerke umfassen (was Aufgabe 4 entspricht, siehe auch die nachstehenden Fristen für Aufgabe 4).

Im **ersten Zwischenbericht** sind die vorläufigen Ergebnisse für Aufgabe 1 und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis für den Entwurf der abschließenden Studie zu präsentieren; beides ist während der ersten Zwischensitzung zu erörtern.

Im **zweiten Zwischenbericht** sind die Ergebnisse für Aufgabe 1 und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis für den Entwurf der abschließenden Studie unter Berücksichtigung der eingegangenen Bemerkungen zu präsentieren. Im zweiten Zwischenbericht werden ferner die vorläufigen Ergebnisse für die Aufgaben 2 und 3 präsentiert, die während der zweiten Zwischensitzung zu erörtern sind.

Im **dritten Zwischenbericht** werden die Ergebnisse für die Aufgaben 1 bis 3 unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Kommission sowie der bei der ersten Gruppe von Treffen mit Vertretern der Mitgliedstaaten und unabhängigen Sachverständigen der einschlägigen Spezialistennetzwerke (teilweise Durchführung von Aufgabe 4) abgegebenen Bemerkungen präsentiert. Der dritte Zwischenbericht wird auf der dritten Zwischensitzung erörtert.

Im **Entwurf des Abschlussberichts** werden die Ergebnisse für die Aufgaben 1 bis 3 unter Berücksichtigung der bei der zweiten Gruppe von Treffen mit Vertretern der Mitgliedstaaten und unabhängigen Sachverständigen der einschlägigen Spezialistennetzwerke (Abschluss von Aufgabe 4) abgegebenen Bemerkungen präsentiert, und der Entwurf wird auf der Sitzung zum Entwurf des Abschlussberichts erörtert. Der Entwurf des Abschlussberichts muss eine Zusammenfassung in englischer, deutscher und französischer Sprache von maximal zehn Seiten Länge sowie einen zweiseitigen Abschnitt „Wichtigste Ergebnisse“ enthalten.

Der **Abschlussbericht** (nur Studie, ohne Konferenz) enthält alle Elemente des Entwurfs des Abschlussberichts; ihm sollte ein eigenständiger Entwurf eines Arbeitspapiers beigefügt sein, das möglicherweise in der Arbeitspapierreihe der GD EMPL veröffentlicht werden soll²⁰ und in dem die Ergebnisse des Abschlussberichts auf maximal 50 Seiten (und nur auf Englisch) in einer fachsprachlichen, jedoch verständlichen Weise zusammengefasst werden.

²⁰ Siehe <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=113>.

Der Auftragnehmer muss am Ende der Studie eine **Konferenz auf hochrangiger Ebene** organisieren, in deren Rahmen die Ergebnisse der Studie kommuniziert und erörtert werden. Der Auftragnehmer sollte auch aktiv an dieser Konferenz teilnehmen (siehe Aufgabenbeschreibung).

Der **technische Abschlussbericht** befasst sich mit Fragen der Organisation und Auswirkung der Konferenz (Anzahl, Rang und geografische Verteilung der Teilnehmer, Resonanz in den Medien usw.).

6. Preis

6.1 *Geltendes Protokoll und Steuern*

Die Preise sind in Euro anzugeben. Auch Bieter aus Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets müssen ihre Preise in Euro angeben. Die angegebenen Preise dürfen nicht aufgrund von Wechselkursschwankungen geändert werden. Der Bieter trägt die Risiken bzw. profitiert von den Vorteilen, die durch Wechselkursänderungen entstehen können.

Die Preise sind ohne Steuern und sonstige Abgaben, insbesondere ohne Mehrwertsteuer, anzugeben, da die Europäische Union hiervon gemäß den Artikeln 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union befreit ist. Die Mehrwertsteuer kann gesondert ausgewiesen werden.

6.2 *Details zu Preisen*

Gesamtauftragswert: höchstens 1 900 000 EUR.

Pauschalbetrag

Der angebotene Preis ist ein Pauschalpreis, der alle Kosten umfasst (einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten). Dies beinhaltet:

- Honorare und sonstige Kosten, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und vorgeschlagenen Sachverständigen. Der Einheitspreis muss die Honorare der Sachverständigen sowie die Verwaltungsaufwendungen abdecken.
- Sonstige Kosten, einschließlich Gemeinkosten wie Infrastruktur, Verwaltung, Kosten für Kommunikation, Veröffentlichung, Übersetzung und Reisen, sollten in den festen Gesamtpreis des finanziellen Angebots einbezogen werden (keine erstattungsfähigen variablen Kosten).

Reise- und Aufenthaltskosten werden nicht separat erstattet.

Alle Kosten für Aufgabe 4 (Treffen mit Sachverständigen) und Aufgabe 5 (Konferenz) sollten im Pauschalpreis enthalten sein. Alle Kosten in Zusammenhang mit der Organisation der Konferenz einschließlich der Kosten für den (in Bezug auf audio-visuelles Material angemessen ausgestatteten) Veranstaltungsort, für Übersetzungsdienste (einschließlich der zugehörigen

Ausrüstung) sowie für die Verpflegung (zwei Mittagsbuffets sowie Kaffee zu fünf Gelegenheiten) müssen im Budget des Angebots berücksichtigt werden. Ebenfalls eingeschlossen sind Reisekosten (Economy Class für Reisende innerhalb Europas, Business Class für alle übrigen Reisenden), Unterbringung (bis zu zwei Nächte) sowie Honorare und Spesen für rund 30 Teilnehmer (Referenten, Vorsitzende und Diskussionsteilnehmer), jedoch nicht für sonstige Teilnehmer. Für die Reise- und Unterbringungskosten von EU-Bediensteten muss der Auftragnehmer nicht aufkommen.

Berechnung der im Rahmen des vorliegenden Vertrags geschuldeten Beträge

- **Honorare**

Die Berechnung beruht auf dem jeweiligen Einheitspreis pro Arbeitstag und Sachverständigem, der die Dienstreise ausführt, wobei dessen Qualifikationsniveau berücksichtigt wird. Die Einheitspreise sollen Folgendes abdecken: Honorare der Sachverständigen, Verwaltungsaufwendungen des Auftragnehmers sowie Aufwendungen für die Erstellung der erforderlichen Anzahl der vorzulegenden Berichte im vorgeschriebenen Format; nicht abgedeckt sind erstattungsfähige Ausgaben.

Anmerkung: Unter die Dauer der Dienstleistungen fallen neben der Zeit für die eigentliche Dienstleistungserbringung der zeitliche Aufwand für vorbereitende Arbeiten, Fahrten zwischen den Räumlichkeiten des Auftragnehmers und/oder der Sachverständigen und den Orten, an denen die Dienstleistungen erbracht werden, Treffen mit den Kommissionsdienststellen sowie die Erstellung von Berichten und vorzulegenden Unterlagen.

6.3 Präsentation des Preisangebots

Es wird empfohlen, das Preisangebot nach folgendem Muster aufzuschlüsseln:

Kostenaufstellung

Beschreibung	Preis pro Einheit in EUR	Max. Anzahl von Einheiten	Einheit	Zwischensumme pro Posten in EUR	Gesamtsumme in EUR
Sachverständigenhonorare (für jede Aufgabe einzeln aufzuführen)					
Details Aufgabe 1	0,00	0	Arbeitstag	0,00	0,00
Details Aufgabe 2	0,00	0	Arbeitstag	0,00	0,00
Details Aufgabe 3	0,00	0	Arbeitstag	0,00	0,00
Details Aufgabe 4	0,00	0	Arbeitstag	0,00	0,00
Details Aufgabe 5	0,00	0	Arbeitstag	0,00	0,00

Sonstige Aufwendungen (anzugeben)	0,00	0	Einheit	0,00	0,00
Details					
Gesamtbetrag (Artikel I.3.1 des Vertrags)					0,00

7. Zahlungsbedingungen und Vertrag

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Standardvertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ umfasst.

Zwischenzahlungen

Zwischenzahlungen sind mit der Genehmigung von einem der unter Punkt 5 (Zeitplan und Berichterstattung) genannten Berichte durch die Kommission verknüpft (ausgenommen der zweite Zwischenbericht und der Entwurf des Abschlussberichts).

Erste Zahlung: 10 % bei Genehmigung des Anfangsberichts

Zweite Zahlung: 15 % bei Genehmigung des ersten Zwischenberichts

Dritte Zahlung: 30 % bei Genehmigung des dritten Zwischenberichts

Vierte Zahlung: 25 % bei Genehmigung des Abschlussberichts (nur Studie, ohne Konferenz)

Zahlung des Restbetrags

Abschlusszahlung: 20 % bei Genehmigung des technischen Abschlussberichts (Studie und Konferenz).

Verwaltungsteil

8. Teilnahme

8.1 Teilnahme an der Ausschreibung

Die Teilnahme an dieser Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit der EU ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen. In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation abgeschlossene multilaterale Übereinkommen

über das öffentliche Beschaffungswesen²¹ anwendbar ist, steht die Teilnahme an den Ausschreibungen auch Angehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen.

8.2 Vertragsbedingungen

Der Bieter sollte die Bestimmungen des Vertragsentwurfs beachten, in dem die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers festgelegt sind, insbesondere in Bezug auf Zahlungen, Auftragsausführung, Vertraulichkeit und Kontrollen.

8.3 Vergabe von Unteraufträgen

Der Auftragnehmer darf in seinem Angebot Unteraufträge vorsehen, trägt jedoch gegenüber dem Auftraggeber die volle Verantwortung für die Ausführung des gesamten Auftrags.

Die Bieter müssen alle Unterauftragnehmer nennen, die mehr als 15 % des Auftragsvolumens übernehmen sollen.

Während der Auftragsausführung bedarf jeder Wechsel der im Angebot aufgeführten Unterauftragnehmer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

9. Gemeinsame Angebote

Ein gemeinsames Angebot ist ein Angebot, das von einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern (Bietergemeinschaft) eingereicht wird. An gemeinsamen Angeboten können zusätzlich zur Bietergemeinschaft auch Unterauftragnehmer beteiligt sein. Bei einem gemeinsamen Angebot haften alle am gemeinsamen Angebot beteiligten Wirtschaftsteilnehmer gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Ausführung des gesamten Auftrags.²² Die Bieter müssen dem Auftraggeber trotzdem einen alleinigen Ansprechpartner nennen.

Nach dem Zuschlag unterzeichnet der Auftraggeber den Vertrag entweder mit allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft oder mit dem Mitglied, das von den anderen Mitgliedern durch eine schriftliche Vollmacht dazu befugt wurde.

²¹ Siehe http://www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/gp_gpa_e.htm.

²² Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie aber sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach betroffenem Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein). Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot ein entsprechendes Ermächtigungsschreiben oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

Die unter den Punkten 10 und 11 aufgeführten und geforderten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

10. Ausschlusskriterien und Nachweise

- 1) Alle Bieter müssen eine von einem bevollmächtigten Vertreter ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung (siehe Anhang 5 der Aufforderung zur Angebotsabgabe) vorlegen, in der sie versichern, dass sie sich nicht in einer der in **Artikel 106 und Artikel 107 Absatz 1 der Haushaltsordnung** genannten Situationen befinden.

Auch die im Angebot angegebenen Unterauftragnehmer, die mehr als 15 % des Auftragsvolumens übernehmen sollen, haben diese ehrenwörtliche Erklärung vorzulegen.

- 2) Der erfolgreiche Bieter hat vor der Unterzeichnung des Vertrags die in Anhang 5 als Nachweise genannten Unterlagen innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten Frist einzureichen. Diese Anforderung gilt bei gemeinsamen Angeboten für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft und ggf. für angegebene Unterauftragnehmer, die mehr als 15 % des Auftragsvolumens übernehmen sollen.

Artikel 143 der Anwendungsbestimmungen – Nachweise

„(3) Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben a, b und e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder ersatzweise eine von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellte gleichwertige Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass die in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben a und d der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder Bieter nicht zutreffen, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.

In dem Fall, dass die in Unterabsatz 1 genannte Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird, sowie in den übrigen in Artikel 106 der Haushaltsordnung genannten Ausschlussfällen kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

- (4) *Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.“*

Nähere Angaben zu den von der Europäischen Kommission akzeptierten Nachweisen, die von den Antragstellern, Bietern bzw. erfolgreichen Bewerbern vorzulegen sind, sind Anhang 5 der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu entnehmen (dieser Anhang kann als Checkliste verwendet werden).

- 3) Der öffentliche Auftraggeber kann von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 143 der Anwendungsbestimmungen genannten Nachweise durch einen Bewerber oder Bieter absehen, wenn diese Nachweise bereits im Rahmen eines anderen von der GD EMPL durchgeführten Vergabeverfahrens vorgelegt wurden, ihr Ausgabedatum nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und sie noch gültig sind.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat und dass dieser nach wie vor gültig ist.

11. Auswahlkriterien

Die Bieter müssen ihre wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Ausführung der ausgeschriebenen Arbeiten nachweisen.

Dieser Nachweis sollte bei gemeinsamen Angeboten von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft und ggf. von allen angegebenen Unterauftragnehmern, die mehr als 15 % des Auftragsvolumens übernehmen sollen, erbracht werden. Ob die Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit erfüllt sind, wird allerdings auf Grundlage einer Gesamtbewertung geprüft.

Der Bieter kann auf die Kapazitäten anderer Unternehmen oder Einrichtungen zurückgreifen, unabhängig davon, in welchem rechtlichen Verhältnis er zu diesen steht. In diesem Fall hat der Bieter gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis zu erbringen, dass er über die für die Ausführung des Auftrags notwendigen Ressourcen verfügen wird, z. B. durch Beibringung von Verpflichtungserklärungen der betreffenden Unternehmen bzw. Einrichtungen, ihm diese Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

11.1 Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Der Bieter hat gegenüber der Kommission seine finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen und insbesondere den Nachweis dafür zu erbringen, dass er über das nötige Kapital und die sonstigen Mittel verfügt, um die ausgeschriebenen Leistungen zu erbringen. Ferner muss er nachweisen, dass seine wirtschaftliche Lage die planmäßige Ausführung des Vertrags über die gesamte Laufzeit sicherstellt.

Zu diesem Zweck sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Abschlüsse – Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen – der beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre, die von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigt wurden, sofern das einzelstaatliche Recht dies vorschreibt.
- Der Bieter muss einen Nachweis über einen während des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres erzielten Umsatz in Höhe von **mindestens 50 % des Auftragswerts** (für den Bieter oder für alle Partner der Bietergemeinschaft gemeinsam) erbringen.

Kann ein Bieter wegen eines vom Auftraggeber anerkannten außergewöhnlichen Umstandes die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom Auftraggeber für geeignet erachteter Belege erbringen. In jedem Fall ist der Auftraggeber im Angebot zumindest darauf hinzuweisen, dass ein außergewöhnlicher Umstand vorliegt, und dies ist entsprechend zu begründen. Die Kommission behält sich das Recht vor, alle weiteren Unterlagen anzufordern, die ihr die Überprüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bieters ermöglichen.

11.2 Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

a. Für die Bieter geltende Kriterien

Der Bieter muss die folgenden Kriterien erfüllen (bei einem gemeinsamen Angebot wird die Gesamtleistungsfähigkeit aller Bieter und angegebenen Unterauftragnehmer zusammen beurteilt):

- Der Bieter muss Erfahrungen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Analyse nachweisen: In den vergangenen drei Jahren muss er mindestens zwei einschlägige Projekte auf jedem dieser Gebiete durchgeführt haben, deren Auftragswert jeweils bei mindestens 50 000 Euro lag.
- Der Bieter muss über die Fähigkeit verfügen, Berichte auf Englisch abzufassen.

b. Für das Team, das die Dienstleistung erbringt, geltende Kriterien

In dem Team, das die Dienstleistung erbringt, sollten als Mindestanforderung Mitglieder mit folgenden Anforderungsprofilen vertreten sein:

- Projektmanager: mindestens fünf Jahre Erfahrung im Projektmanagement, einschließlich Überwachung der Projektumsetzung, Qualitätskontrolle der erbrachten Dienstleistung, Kundenorientierung und Konfliktlösungserfahrungen bei Projekten ähnlichen Umfangs (mindestens 500 000 EUR) und mit ähnlicher Reichweite (geografischer Umfang mindestens die Hälfte des Gegenstands dieser Ausschreibung), Erfahrung auf dem Gebiet der Leitung von Teams aus mindestens zehn Mitgliedern.
- Der Projektmanager muss von einem Verwaltungsteam unterstützt werden, das über angemessene personelle Ressourcen verfügt und hoch qualifiziert ist.

- Überprüfung der sprachlichen Qualität: Mindestens zwei Mitglieder des Teams sollten über Englischkenntnisse auf muttersprachlichem Niveau oder vergleichbare englische Sprachkenntnisse verfügen, die durch eine Bescheinigung oder einschlägige Erfahrung zu belegen sind.
- Sachverständige auf den Gebieten automatische Stabilisatoren, wirtschaftspolitische Steuerung in der EU, makro- und mikroökonomische Modelle, Aktivierung, Verteilungsfragen, Arbeitslosenunterstützung (einschließlich Praktiken der Mitgliedstaaten sowie rechtliche Fragen und US-Systeme): einschlägiger Hochschulabschluss und fünf Jahre Berufserfahrung in diesen Bereichen (mindestens ein Sachverständiger mit mindestens Niveau III²³ je Fachgebiet).
- Das Angebot muss die Kompetenzverteilung für die verschiedenen Elemente der vorgeschlagenen Arbeiten angeben und eine unterzeichnete Bestätigung von jedem der vorgeschlagenen Sachverständigen enthalten, dass er im für die Arbeiten vorgeschlagenen Zeitraum verfügbar ist.
- Das Team muss ferner Mitglieder mit ausreichenden institutionellen Kenntnissen der einschlägigen Spezialistennetzwerke in der EU sowie Mitglieder mit Erfahrung in der Organisation großer Konferenzen umfassen.

c. Nachweise

In Bezug auf die Erfüllung der oben genannten Kriterien sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Aufstellung der einschlägigen in den letzten drei Jahren erbrachten Dienstleistungen mit Angabe des Rechnungswerts, des Ausführungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers. Für die wichtigsten Dienstleistungen sind Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Arbeiten fachgerecht und vollständig ausgeführt wurden.
- Die Bildungsabschlüsse und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für diese Ausschreibung Dienstleistungen erbringen (Lebensläufe), einschließlich der für die Verwaltung und das Management zuständigen Personen. In jedem Lebenslauf ist die geplante Funktion bei der Erbringung der Dienstleistungen anzugeben.

12. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag für den Auftrag erhält das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Die Qualität des Angebots wird anhand der nachstehenden Kriterien bewertet. Die Höchstpunktzahl für die Qualität beträgt 100 Punkte.

- **Qualität der vorgeschlagenen Methodik** (70 Punkte)

²³ Siehe Punkt 13, Inhalt und Präsentation der Angebote.

- Qualität und Relevanz des für Aufgabe 1 gewählten Ansatzes zur Analyse der Fragestellungen und insbesondere der vorgeschlagenen Methodik (20 Punkte)

Diese Bewertung konzentriert sich auf die Qualität und Relevanz der vorgeschlagenen Methodik für Aufgabe 1, insbesondere die Vorschläge für: Auslösefaktoren und Varianten für äquivalente Systeme, Vergleichsbasis und Varianten je UBS-Dimension, mögliche Varianten für die Verwendung in Mikrosimulationen, Referenzgehalt für UBS, Geltungsbereich eines EU-UBS im Vergleich zu nationalen UBS. Ferner wird die Methodik für die Fallstudien zu den Mindestanforderungen berücksichtigt.

- Qualität und Relevanz des für Aufgabe 2 gewählten Ansatzes zur Analyse der Fragestellungen und insbesondere der vorgeschlagenen Methodik (10 Punkte)

Die Bewertung konzentriert sich auf die Qualität und Relevanz der vorgeschlagenen Methodik zur Untersuchung der Durchführbarkeit des Basissystems hinsichtlich der Vereinbarkeit mit einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

- Qualität und Relevanz des für Aufgabe 3 gewählten Ansatzes zur Analyse der Fragestellungen und insbesondere der vorgeschlagenen Methodik (20 Punkte)

Diese Bewertung konzentriert sich auf die Qualität und Relevanz der für Aufgabe 3 vorgeschlagenen Methodik, insbesondere die Analyse der als Bezugswert dienenden Situation, den über Stabilisierung und Umverteilung hinausgehenden Mehrwert, den Kompromiss bezüglich der Stichprobengröße, die bei der Makrobewertung zu verwendende Stabilisierungsmaßnahme sowie die bei der Mikrobewertung zu verwendende Verteilungsmaßnahme. Hinsichtlich der Makrobewertung werden auch die Analyse der Datenlage zum Erwerbsverlauf des Arbeitslosen, der für den Fiskalmultiplikator angesetzte Wert sowie die etwaige Verwendung eines makroökonomischen Modells berücksichtigt.

- Umfang und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Netzwerktreffen (Aufgabe 4) (10 Punkte)
- Vorgeschlagener Ansatz für die Organisation der hochrangigen Konferenz (Aufgabe 5) (10 Punkte)

- **Arbeitsorganisation** (20 Punkte)

- Angemessenheit der Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Teams für die einzelnen Aufgaben (10 Punkte)
- Angemessenheit der Verteilung von Zeit und Ressourcen auf die einzelnen Aufgaben (10 Punkte)

- **Maßnahmen zur Qualitätskontrolle** (10 Punkte)

Wie gewährleistet der Bieter die Qualität der zu erbringenden Leistungen (je Aufgabe), die sprachliche Qualität sowie die Kontinuität der Dienstleistungserbringung bei Abwesenheit eines Teammitglieds (je Aufgabe)?

Die Angebote müssen in Bezug auf jedes Kriterium und Unterkriterium jeweils mehr als 50 % der Höchstpunktzahl und insgesamt mehr als 70 % der Höchstpunktzahl erreichen. Angebote, die unter den Mindestschwellen für die Qualität liegen, werden abgelehnt und nicht in die Rangliste aufgenommen.

Nach der Bewertung des Angebots wird nach der folgenden Formel eine Rangfolge der Angebote erstellt, um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln.

Die Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Ausgewählt wird das Angebot mit dem höchsten Ergebnis.

13. Inhalt und Präsentation der Angebote

13.1 Inhalt der Angebote

Die Angebote müssen Folgendes enthalten:

- Ein Anschreiben, in dem der Name des Bieters (sowie bei einem gemeinsamen Angebot die Namen aller am Angebot beteiligten Wirtschaftsteilnehmer) und gegebenenfalls die Namen der Unterauftragnehmer sowie der Name des alleinigen Ansprechpartners für dieses Angebot anzugeben sind.
 - Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Auftragnehmers (d. h. der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln).
 - Bei einem gemeinsamen Angebot ist das Anschreiben von einem bevollmächtigten Vertreter jedes Bieters oder von einem einzigen Bieter, der von den anderen Bietern dazu bevollmächtigt wurde, zu unterschreiben.
- Unterauftragnehmer haben eine Erklärung vorzulegen, in der sie sich bereit erklären, die im Angebot vorgesehene Leistung gemäß der vorliegenden Leistungsbeschreibung zu erbringen.
- Nachweis, dass der Bieter zur Teilnahme am Verfahren berechtigt ist: Bieter müssen angeben, in welchem Land sie ihren Firmensitz oder ihren Wohnsitz haben, und zwar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.
- Der Bieter (bzw. bei einem gemeinsamen Angebot der alleinige Ansprechpartner) muss das Formular Finanzangaben und die entsprechenden Nachweise einreichen. Je Angebot ist nur ein Formular einzureichen (das Formular muss nicht für Unterauftragnehmer und andere Bieter der Bietergemeinschaft eingereicht werden). Das Formular ist abrufbar unter: [Informationen für Auftragnehmer - Finanzangaben - Finanzplanung und Haushalt](#).

- Um ihre Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie ihren rechtlichen Status nachzuweisen, müssen alle Bieter das unterzeichnete Formular Rechtsträger sowie die entsprechenden Nachweise einreichen. Das Formular ist abrufbar unter:
http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/legal_entities/legal_entities_de.cfm.

[Bieter, die schon im Rechnungsführungssystem des Auftraggebers erfasst sind (z. B. wenn sie bereits direkte Auftragnehmer waren), müssen das Formular einreichen, sind jedoch nicht verpflichtet, die verlangten Nachweise zu erbringen.]

Die Bieter müssen die folgenden Unterlagen beibringen, sofern sie sie nicht bereits dem Formular „Rechtsträger“ beigefügt haben:

- Bei juristischen Personen ist eine leserliche Kopie der Bevollmächtigung der Personen beizufügen, die bevollmächtigt sind, den Bieter bei Verhandlungen mit Dritten und in Rechtsgeschäften zu vertreten, oder eine Kopie der Bekanntmachung einer solchen Bevollmächtigung, sofern die für die juristischen Personen geltenden Gesetze eine solche Bekanntmachung vorschreiben. Wird diese Bevollmächtigung auf einen anderen, in der offiziellen Bevollmächtigung nicht genannten Vertreter übertragen, so ist dies zu belegen.
- Bei natürlichen Personen ist gegebenenfalls ein Nachweis der Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister oder ein sonstiges amtliches Dokument vorzulegen, in dem diese Eintragsnummer vermerkt ist.
- Ein fachliches und finanzielles Angebot:
 - Sämtliche Informationen und nützlichen Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe oben) zu bewerten;
 - Preis;
 - Liste der benannten Sachverständigen sowie deren Lebensläufe, nach Qualifikationsstufe entsprechend den folgenden Kriterien eingestuft:

Qualifikationsstufe I
Hoch qualifizierte Sachverständige, die in ihrer Berufslaufbahn bereits verantwortungsvolle Aufgaben übernommen haben und aufgrund ihrer geistigen und kreativen Fähigkeiten sowie ihrer Management- und Führungsqualitäten eingestellt wurden. Sie müssen über mindestens 15-jährige Berufserfahrung verfügen, davon mindestens sieben Jahre in der entsprechenden Branche und mit den auszuführenden Aufgaben.
Qualifikationsstufe II
Hoch qualifizierte Sachverständige, die in ihrer Berufslaufbahn bereits verantwortungsvolle Aufgaben übernommen haben und aufgrund ihrer geistigen und kreativen Fähigkeiten sowie ihrer Management- und Führungsqualitäten eingestellt wurden.

Sie müssen über mindestens 10-jährige Berufserfahrung verfügen, davon mindestens vier Jahre in der entsprechenden Branche und mit den auszuführenden Aufgaben.

Qualifikationsstufe III

Zertifizierte Expertinnen und Experten mit hoher beruflicher Qualifikation, die aufgrund ihrer berufspraktischen intellektuellen und kreativen Fähigkeiten eingestellt wurden.

Sie müssen über mindestens 5-jährige Berufserfahrung verfügen, davon mindestens zwei Jahre in der entsprechenden Branche und mit den auszuführenden Aufgaben.

Qualifikationsstufe IV

Sachverständige ohne Leitungsfunktion, ohne Berufserfahrung, aber mit Hochschulabschluss oder vergleichbarem Ausbildungsgrad im betreffenden Berufsfeld und im Zusammenhang mit den auszuführenden Aufgaben.

13.2 Präsentation der Angebote

Die Angebote müssen alle erforderlichen Informationen enthalten (siehe Leistungsbeschreibung und Vertragsentwurf).

Die Angebote müssen präzise und prägnant abgefasst sein.

Sie müssen vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.

Sie sind gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der festgelegten Frist einzureichen.

Anhang: Literaturverzeichnis

Allard, C., P. Koeva Brooks, J. C. Bluedorn, F. Bornhorst, K. Christopherson, F. Ohnsorge, T. Poghosyan und ein Mitarbeiterteam des IWF (2013), „Toward a Fiscal Union for the Euro Area“, IMF Staff Discussion Note SDN/13/09, September 2013, <https://www.imf.org/external/pubs/ft/sdn/2013/sdn1309.pdf>.

Beers, N. van, M. Bijlsma und G J. Zwart (2014), Bruegel Working Paper 2014/04, „Cross-country insurance mechanisms in currency unions“, <http://www.bruegel.org/publications/publication-detail/publication/821-cross-country-insurance-mechanisms-in-currency-unions/>.

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2014), „A European Unemployment Benefit Scheme – How to Provide for More Stability in the Euro Zone“, http://www.bertelsmannstiftung.de/cps/rde/xchg/SID-CF7DDFF6-9B5C76BC/bst_engl/hs.xsl/ebook_120589.htm.

Caudal, N., N. Georges, V. Grossmann-Wirth, J. Guillaume, Th. Lellouch und A. Sode, „A budget for the euro area“, Trésor-Economics, Nr. 120, Oktober 2013, <http://www.tresor.economie.gouv.fr/File/392340>.

CEPS (2014), „Cost of non-Europe of the Absence of an Unemployment Insurance Scheme for the Euro Area – Simulation exercise“, für das Europäische Parlament

verfasstes Arbeitspapier,
http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/empl/dv/eui_study_social_dimension_/eui_study_social_dimension_en.pdf.

Dolls, M., C. Fuest, D. Neumann, A. Peichl und M. Ungerer (2014), „Cost of non-Europe of the Absence of an Unemployment Insurance Scheme for the Euro Area – Simulation exercise“, Dokument Nr. 31 zur Sitzung des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlaments am 12. und 13. Februar 2014,
http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/organes/empl/empl_20140212_1500.htm.

Enderlein, H., L. Guttenberg und J. Spiess (2013), „Making one size fit all. Designing a cyclical adjustment insurance fund for the eurozone“, Notre Europe Policy Paper Nr. 61, 2013.

Esser, I., T. Ferrarini, K. Nelson, J. Palme und O. Sjöberg (2013), „Unemployment Benefits in EU Member States“, für die Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration der Europäischen Kommission erstelltes Arbeitspapier,
<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=10852&langId=en>.

Europäische Kommission (2013), Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration, „Paper on automatic stabilisers“,
<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=10964&langId=en>.

Gros, D. (2014), „A fiscal shock absorber for the Eurozone? Lessons from the economics of insurance“, VoxEU.org, 19. März 2014, <http://www.voxeu.org/article/ez-fiscal-shock-absorber-lessons-insurance-economics>.

Hoffmann, M. und B. E. Sørensen (2012), „Don't expect too much from EZ fiscal union – and complete the unfinished integration of European capital markets!“, VoxEU.org, 9. November 2012, <http://www.voxeu.org/article/hedging-macro-economic-risk-eurozone-fiscal-union-versus-capital-markets>.

Jara, X. und H. Sutherland (2014), „The implications of an EMU unemployment insurance scheme for supporting incomes“, SSM Research Note 3/2013,
<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=11582&langId=en>.

Pisani-Ferry, J., E. Vihriälä und G. Wolff (2013), „Options for a euro-area fiscal capacity“, Bruegel Policy Contribution 01, 2013.

Repasi, R. (2013), „Legal options for an additional EMU fiscal capacity“, Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union, Direktion C – Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten,
[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2013/474397/IPOL-AFCO_NT\(2013\)474397_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2013/474397/IPOL-AFCO_NT(2013)474397_EN.pdf).